

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/4dade4ee-5eba-3c3c-9182-d78f637d4b47

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Zur Prüfung befähigte Personen TRBS 1203

Amtliche Abkürzung TRBS 1203

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. Keine FN

Anhang 2 TRBS 1203 - Übersichtstabelle

Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
1	2	3	4



Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
Allgemein	Abgeschlossene technische Berufsausbildung oder Nachweis einer anderen technischen Qualifikation, die für die vorgesehene Prüfaufgabe befähigt; Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen, sodass die Prüfung fachkundig durchgeführt wird; (Abschnitt 2.1, 2.2)	Praktische Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitsmitteln über einen angemessenen Zeitraum, sodass die übertragene Prüfaufgabe zuverlässig wahrgenommen wird; Muss genügend Anlässe kennen, die Prüfungen auslösen und vertraut sein mit: - der - vorschriftsmäßigen - Montage oder - Installation und der - sicheren Funktion, - insbesondere der - Schutzeinrichtungen - des zu prüfenden - Arbeitsmittels, - Schäden - verursachenden - Einflüssen, denen - das Arbeitsmittel bei - der Verwendung - ausgesetzt sein - kann, - typischen Schäden - und dadurch - verursachten - Gefährdungen für - die Beschäftigten, - außergewöhnlichen - Ereignissen, die das - zu prüfende - Arbeitsmittel - betreffen und - schädigende - Auswirkungen auf - dessen Sicherheit - haben können, - Erfahrungswerten - aus der Prüfung - entsprechender - Arbeitsmittel; (Abschnitt 2.3)	Tätigkeit im Umfeld der anstehend Prüfung des zu prüfenden Arbeitst sowie eine angemessene Weiterbildung; Durchführung von mehreren Prüfupro Jahr zum Erhalt der Prüfpraxis Bei längerer Unterbrechung der Prüftätigkeit erneut Erfahrung mit Prüfungen zu sammeln und fachlickenntnisse zu aktualisieren; Kenntnisse zum Stand der Technihinsichtlich der sicheren Verwendides zu prüfenden Arbeitsmittels unzu betrachtenden Gefährdungen sidass der Istzustand ermitte der vom Arbeitgeber festgelegten Sollzust verglichen sowie die Abweichung des Istzustand bewertet werden kann; (Abschnitt 2.4)



Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
Zur Prüfung befähigte Person für Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten	Elektrotechnische Berufsausbildung (z. B. Elektroniker der Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik oder Informations- und Telekommunikationstechnik, Systemelektroniker, Informationselektroniker Schwerpunkt Bürosystemtechnik oder Geräte- und Systemtechnik, Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik sowie vergleichbare industrielle oder handwerkliche Ausbildungen) oder abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende elektrotechnische Qualifikation (Abschnitt 3.1)	Mindestens einjährige Erfahrung mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von elektrischen Arbeitsmitteln oder Anlagen (Abschnitt 3.1)	Geeignete zeitnahe berufliche Tätigkeiten können z. B. sein: Reparatur-, Service- u Wartungsarbeiten und abschließende Prüfun elektrischen Geräten, Prüfung elektrischer Betriebsmittel in der Industrie, z. B. in Laboratorien, an Prüfplätzen, Instandsetzung und Prüfung von elektrisch Arbeitsmitteln; Kenntnisse der Elektrotechnik sind aktualisieren, z. B. durch Teilnahm fachspezifischen Schulungen oder einem einschlägigen Erfahrungsaustausch; (Abschnitt 3.1)
Zur Prüfung befähigte Person für Arbeitsmittel mit hydraulischen Komponenten	Abgeschlossene technische Berufsausbildung, in der vorzugsweise Grundkenntnisse über die Arbeiten an hydraulischen Einrichtungen vermittelt werden, z. B. Industrieanlagen-Mechatroniker, Kfz-Mechatroniker, Landmaschinen-Mechatroniker; Kenntnisse über die Arbeiten an hydraulischen Einrichtungen sind bedarfsweise zu ergänzen oder zu aktualisieren; (Abschnitt 3.2)	Mindestens einjährige praktische Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitsmitteln (entsprechend der Prüfaufgabe z. B. Hubarbeitsbühnen, hydraulische Pressen, maschinelle Fahrzeugaufbauten) (Abschnitt 3.2)	Gezielte Qualifizierungsmaßnahme entsprechend der Prüfaufgabe zur angemessenen Weiterbildung, z. B Teilnahme an Schulungen zum fachgerechten Umgang mit Hydrau Schlauchleitungen oder Sicherheitsbauteilen der Hydraulik (Abschnitt 3.2)



Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
Zur Prüfung befähigte Person für Personenaufnahmemittel zum Heben von Personen mit Kranen	Abgeschlossene metalltechnische, für die vorgesehene Prüfaufgabe ausreichende metalltechnische Berufsausbildung verfügen, z. B. Industriemechaniker oder Kfz-Mechatroniker oder eine vergleichbare technische Qualifikation (Abschnitt 3.3)	Mindestens einjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Instandhaltung, der Herstellung, der Verwendung oder der Prüfung von Personenaufnahmemitteln, Lastaufnahmemitteln, Fahrzeug-Aufbauten oder Fahrzeugkranen oder entsprechenden Arbeitsmitteln (Abschnitt 3.3)	z. B.: Reparatur-, Service- u Wartungsarbeiten an Personenaufnahmem Lastaufnahmemitteln, Fahrzeug-Aufbauten o Fahrzeugkranen, Prüfung von Personenaufnahmem Lastaufnahmemitteln, Fahrzeug-Aufbauten o Fahrzeugkranen, Herstellung von Personenaufnahmem Lastaufnahmemitteln, Fahrzeug-Aufbauten o Fahrzeug-Aufbauten o Fahrzeug-Aufbauten o Fahrzeug-Aufbauten o Fahrzeug-Aufbauten o Fahrzeugkranen;
Prüfsachverständige für Krane nach Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 2 BetrSichV	Abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht; (Abschnitt 4.1)	Mindestens dreijährige Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt gewesen (Abschnitt 4.1)	Ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Reg Fachliche Kenntnisse auf aktuellen Stand halten; (Abschnitt 4.1)
Zur Prüfung befähigte Personen für Flüssiggasanlagen nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV	Abgeschlossene technische Berufsausbildung mit handwerklichem Bezug zur Prüfaufgabe haben, z. B. als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Werkzeugmechaniker (Abschnitt 4.2)	Mindestens einjährige Erfahrung mit der Aufstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung von vergleichbaren Flüssiggasanlagen und deren Komponenten, welche die zur Prüfung erforderlichen besonderen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der zu prüfenden Flüssiggasanlagen sicherstellt (Abschnitt 4.2)	Ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Reg Erforderliche Kenntnisse auf aktuel Stand halten, z. B. durch regelmäß Teilnahme an spezifischen Lehrgär für befähigte Personen zur Prüfung Flüssiggasanlagen; Die Teilnahme sollte spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden. (Abschnitt 4.2)



Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
Prüfsachverständige für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik nach Anhang 3 Abschnitt 3 Nummer 2 BetrSichV	Abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht (Abschnitt 4.3)	Mindestens dreijährige Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau der Instandhaltung oder der Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen; (Abschnitt 4.3) Vertraut mit der Betriebsweise der Veranstaltungs- und Produktionstechnik;	Ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Reg Fachliche Kenntnisse auf aktuellen Stand halten; (Abschnitt 4.3)